

DWS Investment S.A.

**2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
B25.754**

DWS Strategic

**Société d'Investissement à Capital Variable
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
B 220.359**

Mitteilung an die Anteilinhaber

Fusion des Fonds DWS Strategic Balance auf den Teilfonds DWS Strategic ESG Allocation Balance der DWS Strategic SICAV am 2. November 2021

Der Fonds DWS Strategic Balance („übertragender Fonds“) soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Teilfonds DWS Strategic ESG Allocation Balance der Investmentgesellschaft DWS Strategic („übernehmender Teilfonds“) ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die Fusion wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) durchgeführt.

a) Hintergrund und Beweggründe

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. hat das derzeitige Fondsuniversum analysiert.

Der langjährige Vertriebspartner des übertragenden Fonds hat sich auf ein ähnliches Produkt eines Wettbewerbers konzentriert. Zudem wird der übertragende Fonds von keinem anderen Vertriebspartner aktiv vermarktet. Eine weitere Sondierung mit anderen Vertriebspartnern ergab, dass für den übertragenden Fonds in seiner derzeitigen Struktur auf absehbare Zeit kein Nachfragepotential gesehen wird.

Aufgrund des mangelnden Vertriebspotentials hat sich die DWS daher für eine Verschmelzung des übertragenden Fonds in den aufnehmenden Teilfonds entschieden. Durch diese Fusion können Anleger von einer vielversprechenderen und nachhaltigeren Anlagestrategie (der übernehmende Teilfonds wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, sog. ESG-Komponenten verwaltet), die dem aktuellen Trends folgt, sowie von einer niedrigeren Kostenstruktur profitieren. Darüber hinaus können Anleger aufgrund des höheren Fondsvolumens von einem effizienteren Investmentmanagement durch eine Effizienzsteigerung und die Nutzung von Synergien (z. B. Transaktionsvolumen, niedrigere Transaktionskosten) profitieren, was zu einer besseren Performance führen kann.

b) Auswirkungen auf die Anteilinhaber

Als Ergebnis der Fusion werden den jeweiligen Anteilinhabern des übertragenden Fonds zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion Anteile an dem übernehmenden Teilfonds einschließlich eventueller Bruchteile ausgegeben. Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten. Darüber hinaus werden den Anteilinhabern des übertragenden Fonds weder direkt noch indirekt zusätzliche Gebühren oder Aufwendungen belastet.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) des übertragenden Fonds zum Anteilpreis (Nettoinventarwert pro Anteil) des übernehmenden Teilfonds zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Fonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Fonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds registriert. Die neu emittierten Anteile werden mit anderen Rechten, insbesondere hinsichtlich Stimmrechten und dem Anspruch auf Erträge, als diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungstichtag

vom übertragenden Fonds ausgegeben wurden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Der übertragende Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Investmentvermögen nach Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010 (FCP). Der übernehmende Teilfonds ist ein Teilfonds einer Investmentgesellschaft namens DWS Strategic nach Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010 (SICAV). Im Rahmen der Fusion wird kein Spitzenausgleich in bar an die betroffenen Anteilinhaber des übertragenden Fonds stattfinden.

Mit der Fusion erlischt der übertragende Fonds.

Der übertragende Fonds ist nach der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die „Offenlegungsverordnung“) als Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und investiert nicht nach Nachhaltigkeitskriterien der Offenlegungsverordnung. Fonds, die nach Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, verfolgen bei der Auswahl der Asset-Positionen ein weniger restriktiveres Reglement bei der Einzeltitel-Auswahl. Der übernehmende Teilfonds ist hingegen als Teilfonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und verfolgt entsprechend restriktive Nachhaltigkeitskriterien bei der Einzeltitel-Auswahl.

Entsprechend ihrer Anlagepolitiken und -strategien bilden der übertragende Fonds und der übernehmende Teilfonds jeweils ihr Exposure in Aktienanlagen und festverzinslichen Wertpapieren ausschließlich über Exchange Traded Funds (sog. ETFs) und aktiv gemanagte Zielfonds ab. Infolge der Unternehmensphilosophie und mit Hinblick auf die Umstellung der Produktpalette der DWS Investment S.A. wurden die Portfolios des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds bereits im laufenden Tagesgeschäft und im Rahmen des normalen Handelsvolumens angepasst, sodass beide Fondsvehikel mithin vorwiegend in ESG-konforme Einzeltitel investiert sind. Daher sind Portfolioanpassungen im Vorfeld bzw. im Nachgang der Fusion nur in sehr geringem Umfang erforderlich. Ferner fallen bei Transaktionen von ETFs und Zielfonds im Vergleich zu Einzelaktien oder festverzinslichen Wertpapieren wesentlich niedrigere transaktionsbezogene Kosten an, sodass hier keine negativen Kostenauswirkungen auf die investierten Anleger zum Tragen kommen.

Die Auswirkungen hinsichtlich der zukünftigen Gebührenstruktur, Anlagepolitik, insbesondere der ESG-Methodologie etc. sowie eine Übersicht der wesentlichen Merkmale des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Fondsname / Umbrella	DWS Strategic Balance		DWS Strategic	
(Teil-)Fondsname	DWS Strategic Balance		DWS Strategic ESG Allocation Balance	
	Übertragender Fonds		Übernehmender Teilfonds	
WKN/ISIN	Einzig bestehende Anteilklasse LD: DWS1UK	Einzig bestehende Anteilklasse LD: LU0868163691	Anteilklasse LD: DWS2Z4	Anteilklasse LD: LU1922430332
	(die Anteilinhaber der darüber hinaus bestehenden Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds sind nicht direkt von der Fusion betroffen.)			
Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik des Fonds DWS Strategic Balance ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Fonds strebt eine annualisierte Volatilität von 5% bis 10% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.</p> <p>Der Fonds investiert vorwiegend in börsengehandelte Fonds (ETFs).</p> <p>Bis zu 49% des Fondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate wie Aktien-, Anleihe-, Indextifikate, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien, Par-</p>		<p>Dieser Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert sich als Produkt gemäß Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor.</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Strategic ESG Allocation Balance ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen mittel- bis langfristig positiven Anlageerfolg zu erzielen.</p> <p>Das Teilgesellschaftsvermögen wird aktiv und nicht in Bezug auf eine Benchmark verwaltet.</p> <p>Der Teilfonds kombiniert geeignete Anlagevehikel aus verschiedenen Anlageklassen, um ein ausgewogenes Risiko-Ertrags-Profil zu erreichen und strebt eine annualisierte Volatilität zwischen 5% und 10% über einen rollierenden 5-Jahres-Zeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne zu jedem Zeitpunkt eingehalten wird.</p> <p>Der Teilfonds investiert überwiegend in Exchange Traded Funds (ETFs). Der Umfang der ETF's ist nicht</p>	

	<p>tizipations- und Genussscheine, Derivate, Fonds sowie Geldmarktinstrumente, Einlagen und Barmitteln angelegt werden.</p> <p>Die Anlagen des Fonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind auf 20% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.</p> <p>Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, investiert werden. Gemäß Artikel 4 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Bei der Verwendung von Finanzindizes finden die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Anwendung.</p> <p>Der Referenzindex des Fonds setzt sich zusammen aus 50% MSCI World net total return, unhedged in EUR und 50% iboxx EUR Overall TR Index. Der Fonds kann auf den Referenzindex oder Bestandteile des Referenzindex bezogene Finanzderivate („FDIs“) einsetzen, die auch FDIs umfassen können, die voraussichtlich ein vergleichbares Risiko- und Renditeprofil wie der Referenzindex, ein Bestandteil des Referenzindex oder eine Untergruppe von Bestandteilen des Referenzindex aufweisen. Zu den vom Fonds gegebenenfalls eingesetzten FDIs gehören Futures, Differenzgeschäfte (Contracts for Difference, „CFDs“), Devisen-Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswerts (Non-Deliverable Forwards, „NDFs“). Futures und CFDs können eingesetzt werden, um den Anlagegrad durch Barbeiträge (wie zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere Liquiditätsreserven des Fonds) zu erhöhen und so eine Reduzierung des Tracking Error zu erreichen. Devisen-Forwards und NDFs können zur Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Der Fonds kann CFDs und Futures als Alternative zu einer direkten Anlage in den Bestandteilen des Referenzindex einsetzen, um die mit FDI verbundenen Kosten- oder Liquiditätsvorteile zu nutzen, die unter bestimmten Umständen gegenüber einer direkten Anlage in den Bestandteilen des Referenzindex bestehen können. Der Fonds kann zudem American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) nutzen, um ein Exposure in Bezug auf Dividendenpapiere aufzubauen, statt physische Wertpapiere zu verwenden, wenn diese aufgrund lokaler Beschränkungen oder Quotenregelungen nicht direkt gehalten werden können oder diese Vorgehensweise anderweitig für den Fonds von Vorteil ist.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das jederzeit eine exakte Messung, Überwachung und Steuerung der mit den FDI-Positionen des Fonds verbundenen Risiken sowie ihres Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Vermögensportfolios eines Fonds ermöglicht. Auf Anfrage wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Fonds, zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Darüber hinaus kann das Fondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p> <p>Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in dem Verwaltungsreglement und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlage-</p>	<p>auf einen einzigen Anlagetyp beschränkt. Darüber hinaus kann das Teilgesellschaftsvermögen bis zu 49 % in verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Zertifikate auf z. B. Aktien, Renten, Indizes, Rohstoffe und Edelmetalle, in Wandelschuldverschreibungen, in Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionscheine sich auf Wertpapiere beziehen, in Aktienoptionscheine, in Partizipations- und Genussscheine, in Derivate, Fonds sowie in Geldmarktinstrumente, Einlagen und Barmittel investieren.</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities sind auf 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.</p> <p>Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Zertifikate auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Edelmetalle und Edelmetallindizes investiert werden. Gemäß Ziffer 2 A. (j) des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts ist die Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur zulässig, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die als Wertpapiere qualifizieren. Bei der Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 44 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Anlagen in Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.</p> <p>Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente ("FDI") einsetzen, die sich auf das Referenzportfolio oder Bestandteile des Referenzportfolios beziehen, wozu FDI gehören können, von denen erwartet wird, dass sie ein ähnliches Risiko- und Ertragsprofil wie das des Referenzportfolios, eines Bestandteils des Referenzportfolios oder einer Untergruppe von Bestandteilen des Referenzportfolios aufweisen. Zu den FDIs, die der Teilfonds einsetzen kann, gehören Futures, Differenzkontrakte ("CFDs"), Devisentermingeschäfte und Non-Deliverable Forwards ("NDFs"). Futures und CFDs können eingesetzt werden, um Barguthaben bis zur Anlage von Zeichnungserlösen oder anderen vom Teilfonds gehaltenen Barguthaben auszugleichen und so den Tracking Error zu verringern. Devisentermingeschäfte und NDFs können zur Absicherung von Währungsengagements eingesetzt werden. Der Teilfonds kann Futures oder CFDs als Alternative zu Direktanlagen in die Bestandteile des Referenzportfolios einsetzen, um die damit verbundenen Kosten- oder Liquiditätsvorteile von DFIs zu nutzen, die unter bestimmten Umständen gegenüber Direktanlagen in die Bestandteile des Referenzportfolios bestehen können. Der Teilfonds kann auch American Depositary Receipts ("ADRs") und Global Depositary Receipts ("GDRs") verwenden, um ein Engagement in Aktienwerten zu erreichen, anstatt physische Wertpapiere zu verwenden, wenn es aufgrund lokaler Beschränkungen oder Quotenbeschränkungen nicht möglich ist, diese direkt zu halten, oder wenn dies aus anderen Gründen für den Teilfonds von Vorteil ist. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, die mit den FDI-Positionen des Fonds verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios der Vermögenswerte eines Fonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptkategorien von Anlagen in Bezug auf den jeweiligen Fonds.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang einzusetzen, die im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher beschrieben sind.</p> <p>Darüber hinaus darf das Teilfondsvermögen in alle anderen zulässigen Vermögenswerte gemäß Ziffer 2 des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts investiert werden.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte</p>
--	--	--

<p>grenzen gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach dem Verwaltungsreglement und diesem Verkaufsprospekt für den Fonds erworben werden können (Mischfonds).</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um <ul style="list-style-type: none"> i) Anteile an Investmentfonds; ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Fonds nicht von ihr befreit ist; iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Fonds ist nicht davon befreit; iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt. - Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; - Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines 	<p>Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance-Merkmale einhalten. Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, eine Vielzahl von Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Merkmalen zu erreichen, indem es potenzielle Anlagen mithilfe einer proprietären ESG-Anagemethodik bewertet. Diese Methodik umfasst Portfolio-Anlagestandards gemäß einer ESG-Datenbank, die Daten von mehreren führenden ESG-Datenanbietern sowie internen und öffentlichen Quellen verwendet, um proprietäre kombinierte Scores für verschiedene Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Merkmale abzuleiten. Diese umfassen Bewertungen für (i) kontroverse Sektoren (zu denen Kohle, Tabak, Rüstungsindustrie, Pornografie, Glücksspiel und Atomkraft gehören), (ii) Beteiligung an kontroversen Waffen (Atomwaffen, abgereichertes Uran, Streumunition und Antipersonenminen) oder (iii) Verletzung international anerkannter Normen, ermöglichen aber auch eine aktive Emittentenauswahl auf Basis von Kategorien wie Klima- und Transformationsrisiko, Normeinhalten oder Best-in-Class ESG-Bewertungen. Die Methodik weist jedem möglichen Emittenten einen von sechs möglichen eigenen Scores zu, basierend auf einem Buchstaben-Scoring von A bis F, wobei Emittenten mit A- und B-Scores als führend in ihrer Kategorie und Emittenten mit C-Scores als im oberen Mittelfeld ihrer Kategorie liegend betrachtet werden. Diese Buchstabenbewertung kann aus Umsätzen aus kontroversen Sektoren oder dem Grad der Beteiligung an kontroversen Waffen, dem Schweregrad der Beteiligung eines Emittenten an der Verletzung internationaler Normen, der Bewertung zum Klima- und Transformationsrisiko, die z. B. auf der Kohlenstoffintensität oder dem Risiko gestrandeter Vermögenswerte basiert, oder aus Best-in-Class ESG-Bewertungen stammen.</p> <p>Der Teilfondsmanager berücksichtigt bei seiner Vermögensallokation die resultierenden Bewertungen aus der ESG-Datenbank. Die Anlage des Teilfonds in Emittenten mit niedrigen Punktzahlen (Punktzahlen D und E) wird begrenzt oder ausgeschlossen, während Emittenten mit den niedrigsten Punktzahlen (z. B. Punktzahl F) immer aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen werden.</p> <p>Die ESG-Performance eines Emittenten wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Vielzahl von Merkmalen bewertet. Zu diesen Merkmalen gehören z. B. die folgenden Interessengebiete:</p> <p>Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Flora und Fauna - Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer - Begrenzung der Landdegradation und des Klimawandels - Vermeidung der Beeinträchtigung von Ökosystemen und des Verlustes der Artenvielfalt <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Menschenrechte - Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit - Gebot der Nicht-Diskriminierung - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Fairer Arbeitsplatz und angemessene Entlohnung - Unternehmensführung - Corporate-Governance-Grundsätze des International Corporate Governance Network; - Anti-Korruptions-Prinzipien des Global Compact <p>Mindestens 90% der Portfoliobestände des Teilfonds werden nach nicht-finanziellen Kriterien geprüft, die über die ESG-Datenbank verfügbar sind.</p> <p>Weitere Informationen über die Funktionsweise der ESG-Anagemethodik, ihre Integration in den Anlageprozess, die Auswahlkriterien sowie unsere ESG-bezogenen Richtlinien finden Sie auf unserer Website www.dws.com/solutions/esg.</p> <p>Darüber hinaus kann ein Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nicht-finanzielle Performance, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance einschließlich Themen wie Offenlegung, Kultur und Vergütung aufgenommen werden.</p>
---	---

	<p>Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und - Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) - v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen, die von dem Fonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Anlagegrenzen</p> <p>In Abweichung von Artikel 4 Absatz B. i) des Verwaltungsreglements gilt Folgendes:</p> <p>Das Fondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.</p> <p>Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.</p> <p>Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.</p> <p>Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder</p>	<p>Der Dialog kann z.B. durch Proxy Voting, Unternehmenstreffen oder Engagement Letters ausgeübt werden.</p> <p>Zur Herbeiführung einer teilweisen Steuerbefreiung im Sinne des Investmentsteuergesetzes werden zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagegrenzen mindestens 25 % des Brutto-Teilfondsvermögens (ermittelt als Wert des Teilfondsvermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG investiert, die für den Teilfonds nach Maßgabe der Satzung und dieses Verkaufsprospekts erworben werden dürfen (Gemischtes Sondervermögen).</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und die nicht sind i) Anteile von Investmentfonds; ii) Anteile von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Bruttovermögen nach den gesetzlichen Vorschriften oder deren Anlagebedingungen zu mindestens 75 % aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen der Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegen und nicht davon befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen der Steuer von mindestens 15 % unterliegen und das Teil-/Fondsvermögen nicht von dieser Steuer befreit ist; iii) Anteilen von Kapitalgesellschaften, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, diese Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung zu einem Mindestsatz von 15 % und der Teilfonds ist nicht von dieser Besteuerung befreit; iv) Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Erträge zu mehr als 10 % unmittelbar oder mittelbar aus Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und dort nicht der Körperschaftsteuer unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) ihren Sitz in einem Drittstaat haben und dort nicht der Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegen oder von ihr befreit sind; v) Anteile von Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Anteile von Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften sind oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und dort nicht der Körperschaftsteuer unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) ihren Sitz in einem Drittstaat haben und dort nicht der Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert der Anteile an diesen Kapitalgesellschaften mehr als 10 % des gemeinen Werts dieser Kapitalgesellschaften beträgt. <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres Wertes oder mehr als 50 % ihres Bruttovermögens (bestimmt als Wert des Vermögens des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dachfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften in Höhe von 51 % ihres Wertes anlegen; sehen die Anlagebedingungen eines Aktienfonds einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes oder seines Bruttovermögens vor, so gilt abweichend davon als Anteil der Eigenkapitalanlage der Betrag des höheren Prozentsatzes; - Anteile von Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 25 % ihres Wertes oder mindestens 25 % ihres Bruttovermögens (bestimmt als Wert des Vermögens des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dachfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften in Höhe von 25 % ihres Wertes anlegen; sehen die Anlagebedingungen eines gemischten Fonds
--	---	--

	<p>sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.</p> <p>Risikomanagement Für das Fondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.</p> <p>Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Fonds mit Hilfe eines derivatfreien Referenzportfolios gemessen („Risiko-Benchmark“).</p> <p>Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Fondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.</p> <p>Anlagen in Emerging Markets Anlagen in Vermögenswerte in Emerging Markets bringen grundsätzlich größere Risiken (beispielsweise rechtliche, wirtschaftliche und politische Risiken) als Anlagen in Vermögenswerte aus Industriestaaten mit sich.</p> <p>Emerging Markets sind definiert als Märkte, die sich in einem Veränderungsprozess befinden und deshalb plötzlichen Veränderungen im politischen Umfeld sowie wirtschaftlichem Rückgang ausgesetzt sein können. In den letzten Jahren kam es in einigen Emerging Markets Ländern zu tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen. In einigen Fällen führten politische Entscheidungen zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Spannungen und einige dieser Länder mussten sowohl politische als auch wirtschaftliche Instabilität erfahren. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann das Vertrauen der Investoren beeinflussen, was wiederum negative Auswirkungen auf Wechselkurse, Wertpapierkurse oder andere Vermögenswerte aus den Emerging Markets haben kann.</p> <p>Wechselkurse und die Preise von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten aus den Emerging Markets sind oft äußerst volatil. Dafür sind unter anderem Zinssätze, Veränderungen in der Angebots- und Nachfragestruktur, externe Effekte, die den Markt beeinflussen (vor allem im Bezug auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- oder Geldpolitik, Verwaltungsvorschriften sowie internationale politische und wirtschaftliche Vorgänge verantwortlich.</p> <p>Meist sind die Wertpapiermärkte der Emerging Markets noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Dies kann zu Risiken und Methoden (beispielsweise höhere Volatilität) führen, die man von höher entwickelten Wertpapiermärkten zum einen nicht gewohnt ist und die außerdem einen negativen Effekt auf die an den Börsen dieser Länder gelisteten Wertpapiere haben können. Daneben haben es die Börsen von Emerging Markets Ländern häufig auch mit zu geringer Liquidität in Form von zu kleinen Handelsvolumina für einige der gelisteten Wertpapiere zu tun.</p> <p>Es sollte in jedem Fall bedacht werden, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände aus den Emerging Markets in Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation häufig zugunsten von weniger risikoträchtigen Anlagen verkauft werden und so an Wert verlieren.</p> <p>Börsen und Märkte Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.</p> <p>Anlage in Anteile von Zielfonds Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Fonds:</p>	<p>einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes oder seines Bruttovermögens vor, so gilt abweichend der Anteil der Eigenkapitalanlage in Höhe des höheren Prozentsatzes;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile von Investmentfonds, die mindestens einmal wöchentlich eine Bewertung in Höhe des an jedem Bewertungstag veröffentlichten Prozentsatzes ihres Vermögens vornehmen, den sie selbst oder als Dachfonds in Anteilen von Kapitalgesellschaften tatsächlich anlegen. - Anteile von Kapitalgesellschaften im Sinne der Spiegelstriche 2 bis 4 sind - Anteile von Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und dort der Körperschaftsteuer unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteilen von Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und dort einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegen und nicht davon befreit sind; und - Anteile an sonstigen Investmentvermögen, die ihrerseits die Voraussetzungen der Spiegelstriche 2 bis 4 und dieses Satzes erfüllen, in der dort jeweils genannten Höhe. <p>Nicht als Anteile an Kapitalgesellschaften gelten jedoch solche, die den unter Spiegelstrich 1 (i) bis (v) genannten Kategorien entsprechen oder mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden. Kapitalbeteiligungen, die vom Teilgesellschaftsvermögen mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Einzelne Investmentfondsanteile dürfen bei der Ermittlung des täglichen Beteiligungssatzes nur einmal berücksichtigt werden.</p> <p>Ein organisierter Markt im Sinne dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Ungeachtet Artikel 2 B. (i) gilt Folgendes: Das Vermögen des Teilfonds darf für den Erwerb von Anteilen anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 2 A. (e), sofern nicht mehr als 20% des Vermögens des Teilfonds in ein und demselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.</p> <p>Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds in Bezug auf die Haftung gegenüber Dritten anwendbar ist.</p> <p>Anlagen in Aktien anderer OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.</p> <p>Im Falle von Anlagen in Aktien eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die von diesem OGAW und/oder anderen OGA gehaltenen Anlagen für die Zwecke der in Artikel 2 B. (a), (b), (c), (d), (e) und (f) genannten Grenzen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die jeweiligen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in diesem Teilfonds sind im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.</p> <p>Integration von Nachhaltigkeitsrisiken Das Teilfondsmanagement integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen mittels ESG-Integration. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidungen finden Sie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.</p> <p>Risikosteuerung Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet. Zusätzlich zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts wird das potenzielle</p>
--	--	---

	Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).	Marktrisiko des Teilfonds anhand eines Referenzportfolios, das keine Derivate enthält ("Risikobenchmark"), gemessen. Die Hebelwirkung soll das Doppelte des Wertes des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Hebelwirkung wird anhand des Sum-of-Notional-Ansatzes berechnet (absoluter (fiktiver) Betrag jeder Derivatposition geteilt durch den Nettogegenwartswert des Portfolios). Die offengelegte erwartete Höhe der Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds gedacht. Anlage in Anteilen von Zielfonds Zusätzlich zu den Angaben im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes: Bei der Anlage in Zielfonds, die mit dem Teilfonds verbunden sind, wird der Teil der All-in-Fee, der auf Anteile dieser Zielfonds entfällt, um die Verwaltungsvergütung/All-in-Fee reduziert, und zwar bis zu 0,05% der erworbenen Zielfonds (modifizierte Differenzmethode).
Verwaltungsgesellschaft	DWS Investment S.A.	DWS Investment S.A.
Portfoliomanager	DWS Investment GmbH	DWS Investment GmbH
Kostenpauschale / Ausgabeaufschlag / Service Fee / Taxe d'abonnement	<u>Kostenpauschale:</u> bis zu 1,20% p.a.. <u>Ausgabeaufschlag:</u> bis zu 3,5% <u>Service Fee:</u> keine <u>Taxe d'Abonnement für alle o.g. Anteilklassen:</u> 0,05% p.a.	<u>Kostenpauschale:</u> bis zu 0,80% p.a.. <u>Ausgabeaufschlag:</u> bis zu 3% <u>Service Fee:</u> keine <u>Taxe d'Abonnement für alle o.g. Anteilklassen:</u> 0,05% p.a.
Teilfondswährung	EUR	EUR
Erfolgsabhängige Vergütung	Nein	Nein
Garantie	nein	nein
Anlegerprofil	Wachstumsorientiert	Wachstumsorientiert
SRRI	4	4
Orderannahme	16:00 MEZ	16:00 MEZ
Preisfeststellung	Am drauffolgenden Tag (Forward Pricing 1 Tag)	Am drauffolgenden Tag (Forward Pricing 1 Tag)
Rücknahmeabschlag	-	-
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Geschäftsjahr	01.01.– 31.12.	01.01.– 31.12.
Fondsdomizil	Luxemburg	Luxemburg
Vertriebsländer	Deutschland, Luxemburg	Deutschland, Irland, Luxemburg, Spanien

Für die Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsposition.

Die Fusion der Fonds erfolgt steuerneutral im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes, d.h. es kommt für steuerliche Zwecke nicht zu einem Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang. Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fusion von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Im Übrigen werden die Kosten und Aufwendungen der geplanten Fusion (insbesondere Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Fusion verbunden sind) weder dem übertragenden Fonds noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. deren Anteilinhabern belastet, sondern von der DWS Investment S.A. übernommen. Prüfungskosten des unabhängigen Abschlussprüfers, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Erstellung des regulatorisch erforderlichen Berichtes – zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Fusion – anfallen, sofern in den Regelungen der jeweiligen Verkaufsprospekte der involvierten Fonds/Teilfonds nichts Gegenteiliges geregelt ist, werden dem übertragenden Fonds und dem übernehmenden Teilfonds belastet.

c) Rechte der Anteilhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte

Sofern Sie als Anteilhaber mit den hier beschriebenen Änderungen einverstanden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Anderenfalls haben Sie die Möglichkeit die Rücknahme der Anteile am übertragenden Fonds bzw. am übernehmenden Teilfonds zu beantragen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds erlischt am 26. Oktober 2021. Bis zum 26. Oktober 2021 sind die Anteilhaber des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten (ggfls. mit Ausnahme der Auflösungskosten gemäß den Vorgaben des Verkaufsprospekts) zu verlangen. Orders, die am 26. Oktober 2021 für den übertragenden Fonds bis zum Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt. Anteilhaber des übertragenden Fonds, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Recht der Rückgabe Gebrauch machen, werden zu Anteilhabern des übernehmenden Teilfonds. Sie haben nach der Fusion die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds auszuüben.

KPMG Luxembourg, Société coopérative, wird seitens der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Fonds als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Fusion zu erstellen.

Als Anteilhaber eines durch die Fusion betroffenen Fonds/Teilfonds wird Ihnen auf Nachfrage kostenlos eine Abschrift des Berichts des Abschlussprüfers nach der Fusion der Fonds/Teilfonds zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beantragen:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg

Zusätzliche Informationen bezüglich der Fusion sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Den Anteilhabern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich und darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar sein.

Luxemburg, im September 2021

DWS Investment S.A.
DWS Strategic